# **Synopse**

# Achtzehnter Beschluss des ZfL vom 19.02.2014 und 12.03.2014 zur Änderung

der Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge "Lehramt an Grundschulen", "Lehramt an Haupt- und Realschulen", "Lehramt an Gymnasien" und "Lehramt an Förderschulen" vom 23.08.2006

und

Fünfter Beschluss des ZfL vom 19.02.2014 und 12.03.2014 zur Änderung

der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang "Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Islamische Religion" vom 13.07.2011

- zuletzt geändert durch den 17. Änderungsbeschluss vom 18.12.2013 und 20.01.2014 -

# Studien- und Prüfungsordnung L1, L2, L3, L5 & L1 Islamische Religion

I. Die Studien- und Prüfungsordnung erhält folgende Fassung:

...

#### § 6 Modulare Struktur des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module bündeln thematisch, systematisch und/oder methodisch zusammenhängende Inhalte. Ziel eines Moduls ist das Erarbeiten von bestimmten Kompetenzen, die für jedes Modul in den Modulbeschreibungen im Einzelnen angegeben werden; siehe ANLAGE 2.
- (2) Module erstrecken sich in der Regel über ein oder zwei Semester. Erstrecken sie sich über zwei-mehr als ein Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten und besucht werden. Die Lehrveranstaltungen eines Moduls sind inhaltlich aufeinander bezogen und können aufeinander aufbauen. Studierende sind grundsätzlich an die in der Modulbeschreibung angegebenen Reihenfolge von Lehrveranstaltungen gebunden; über Ausnahmen entscheidet die bzw. der Modulprüfungsausschuss Modulverantwortliche. Insbesondere bei Studierenden, die eine Zusatzprüfung nach § 55a oder § 57 HLbG anstreben, sind abweichende Regelungen möglich.
- (3) Module werden mit einer Prüfung nach § 18 dieser Ordnung beendet.
- (4) Von der Verpflichtung nach Abs. 2 Satz 2 kann die bzw. der Studierende bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Antrag durch <u>die bzw.</u> den <u>Modulprüfungsausschuss-Modulverantwortliche/n</u> befreit werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - a) Zeiten der Schwangerschaft,
  - b) Erkrankungen, die ein geordnetes Studium nicht zulassen,
  - c) Zeiten der Kindererziehung bis zum vollendeten 14. Lebensjahr des zu betreuenden Kindes,
  - d) Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen oder Ehepartners,
  - e) Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
  - f) persönliche oder studienbedingte Belastungen, die ein geordnetes Studium nicht zulassen,
  - g) Zeiten von genehmigten Urlaubssemestern.

Die Gründe für eine beantragte Befreiung sind glaubhaft zu machen, geeignete Unterlagen sind dem Antrag beizufügen. Die bzw. der Prüfungsausschuss-Modulverantwortliche kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen und in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes fordern. Die bzw. der Studierende hat das Modul zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Ablauf der Befreiung fortzusetzen. Bei der erforderlichen erneuten Anmeldung wird er bzw. sie gemäß § 9 Abs. 4 Ziffer 1 dieser Ordnung behandelt. Vor der Befreiung erbrachte Prüfungsleistungen bleiben erhalten.

...

#### § 9 Zugang zu den Modulen bzw. Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl

•••

- (3) Als Aufnahmegrenze für Lehrveranstaltungen gelten die Veranstaltungsgrößen aus der jeweils gültigen Kapazitätsverordnung. Für Veranstaltungen mit sicherheitsrelevanten Laborverfahren oder wenn auf die Situation Dritter Rücksicht genommen werden muss, insbesondere bei Schulpraktika, gelten diese Grenzen unmittelbar. Auch die begrenzte Anzahl von Laborplätzen<u>o.ä.</u> kann die Zulassung zu Veranstaltungen begrenzen. Für andere Lehrveranstaltungen werden im Bedarfsfall maximal 20 % mehr Studierende zugelassen. Nur wenn nachweislich andere Veranstaltungsräume nicht zur Verfügung stehen, können auch Faktoren wie die Aufnahmekapazität von Räumen die Zahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer begrenzen.
- (4) Von den in einer Lehrveranstaltung vorhandenen Plätzen sind vorab 5 % für Wiederholerinnen bzw. Wiederholer vorbehalten; im Übrigen werden die Plätze in der folgenden Reihenfolge zugeteilt:
  - 1. Studierende, die nach dem Studienverlaufsplan im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Besuch der Lehrveranstaltung hatten und sich gemeldet hatten, aber keinen Platz erhalten konnten, sowie Studierende, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Lehrveranstaltung nicht teilnehmen konnten;
  - 2. Studierende, die nach dem Studienverlaufsplan in diesem Semester einen Anspruch auf Teilnahme haben oder in vorangegangenen Semestern hatten. Übersteigt die Zahl dieser Studierenden die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet ein Losverfahren in dieser Gruppe. Wer dabei ausscheidet, gehört im darauf folgenden Semester zur Gruppe nach Ziffer 1.
  - 3. Studierende, die nach dem Studienverlaufsplan erst später einen Anspruch auf einen Platz hätten.
  - 4. Studierende, für die das Fach, zu dem die Lehrveranstaltung gehört, ausweislich ihres Studiennachweises als drittes oder weiteres Fach eingetragen ist.
  - 5. Studierende, die für das Fach, zu dem die Lehrveranstaltung gehört, ausweislich ihres Studiennachweises nicht eingetragen ist.

# § 10 Studienberatung

•••

(3) Eine Beratung in Modulprüfungsangelegenheiten erfolgt durch <del>das vorsitzende Mitglied des jeweiligen Modulprüfungsausschusses</del><u>die bzw. den Modulverantwortliche/n</u>.

# § 11 Entwicklung des Studienangebotes

- (1) Die beteiligten Fachbereiche sind im Zusammenwirken mit dem Zentrum für Lehrerbildung zu einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. Die Studiendekaninnen und Studiendekane berichten darüber <u>auf Anfrage</u> dem Fachbereichsrat und dem Direktorium des Zentrums für Lehrerbildung.
- (2) Eine Evaluierung der Lehrveranstaltungen wird-soll regelmäßig durchgeführt werden.
- (3) Zur Gewährleistung des Praxisbezugs der Ausbildung sollen auch die schulischen Lehrplänehessischen Kerncurricula und die Bildungsstandards-Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften sowie die Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und die Fachdidaktiken in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung der Kultusministerkonferenz herangezogen werden.

# II. Bestimmungen über die Modulprüfungen

#### § 12 Modulprüfungsausschuss Prüfungsausschuss

(1) Für jedes Unterrichtsfach wird jeweils ein Modulprüfungsausschuss Prüfungsausschuss gebildet; arbeiten mehrere Fachbereiche in einem Unterrichtsfach zusammen, bilden sie für dieses Fach einen gemeinsamen Modulprüfungsausschuss Prüfungsausschuss. Für die Grundwissenschaften (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie und Politikwissenschaft) bilden die Fachbereiche 03 Sozial- und Kulturwissenschaften und 06 Psychologie und Sportwissenschaft einen gemeinsamen Modulprüfungsausschuss Prüfungsausschuss.

- Ein <u>Modulprüfungsausschuss</u> kann für mehrere Studiengänge, ebenso für mehrere Unterrichtsfächer zuständig sein.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus fünf Professorinnen oder Professoren, zwei Studierenden und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichem Mitarbeiter. Sind mehrere Fachbereiche an dem Fach beteiligt, ist dafür Sorge zu tragen, dass sie jeweils angemessen im Modulprüfungsausschuss vertreten sind; dieses gilt für die Grundwissenschaften sinngemäß. Die Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren muss sichergestellt sein. Die studentischen Mitglieder nehmen an den Sitzungen nur mit beratender Stimme teil, es sei denn, es sind allgemeine Fragen der Prüfungsorganisation Gegenstand der Entscheidung.
- (3) Die Mitglieder werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei Prüfungsangelegenheiten, die die Prüfung eines Mitglieds betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.
- (5) Der Ausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren.
- (6) Die Vorsitzenden aller Modulprüfungsausschüsse bilden die Konferenz der Vorsitzenden der Modulprüfungsausschüsse. Sie trägt unter dem Vorsitz eines Mitglieds des Direktoriums des Zentrums für Lehrerbildung Sorge für eine fächerübergreifende Koordination in allen Fragen der Prüfungsorganisation.

## § 13 Aufgaben des Modulprüfungsausschuss Prüfungsausschusses

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Modulprüfungen zuständig. Er achtet auf die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung in seinem Verantwortungsbereich. Der Modulprüfungsausschuss Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder dem vorsitzenden Mitglied übertragen sind.
- (2) Dem Modulprüfungsausschuss Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1. Bestellung der Modulprüfungskommissionen,
  - 2.1. Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Meldefristen für die Modulprüfungen und deren Bekanntgabe im Einvernehmen mit den übrigen Modulprüfungsausschüsse Prüfungsausschüssen im Rahmen der Konferenz der Vorsitzenden der Modulprüfungsausschüsse,
  - Entscheidungen über Prüfungszulassungenin Fällen des §16 Abs. 1 und des Abs. 2,
  - 3. <u>Behandlung von Widerspruchsverfahren,</u>
  - 4. <u>zZeitliche Regelung der Zwischenprüfung bei Teilzeitstudierenden,</u>
  - 5.4. Anregungen zur Reform des Studiums und der Modulprüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat bzw. den Fachbereichsräten und dem Zentrum für Lehrerbildung.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss berichtet jährlich dem Fachbereichsrat bzw. den Fachbereichsräten sowie dem Zentrum für Lehrerbildung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen sowie über die Notenverteilung in den Modulprüfungen. Auf Anfrage erhalten das Zentrum für Lehrerbildung und der Fachbereichsrat bzw. die Fachbereichsräte Einblick in die Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen sowie die Notenverteilung in den Modulprüfungen.
- (4) Der ModulprüfungsausschussPrüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des ModulprüfungsausschussPrüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet der ModulprüfungsausschussPrüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (5) Die Mitglieder des <u>ModulprüfungsausschussPrüfungsausschuss</u>es haben das Recht, an den <u>Modulp</u>Prüfungen teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschuss Prüfungsausschuss es unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind von dem vorsitzenden Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

# § 14 Modulprüfungskommissionen

- (1) Die Modulprüfungskommissionen sind für die Durchführung der einzelnen Modulprüfungen zuständig.
- (2) Die Modulprüfungskommissionen bestehen jeweils mindestens aus dem oder der Modulverantwortlichen als Prüfer oder Prüferin (oder einer oder einem vom Modulprüfungsausschuss zu bestellenden Prüferin oder Prüfer) und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer aus dem Kreis der Lehrenden im betreffenden Modul. Gibt es für ein Modul mehrere Modulverantwortliche, besteht die Modulprüfungskommission aus einer bzw. einem dieser Modulverantwortlichen sowie einem Beisitzer oder einer Beisitzerin vorrangig aus dem Kreis der Lehrenden im betreffenden Modul. Der bzw. die Modulverantwortliche regelt die Zusammensetzung der Modulprüfungskommissionen in seinem bzw. ihrem Modul.
- (3) Zu Prüferinnen oder Prüfern können nur Personen nach § 18 Abs. 2 HHG bestellt werden. Emeritierte sowie in den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren dürfen nur mit ihrer Einwilligung zu Prüfern bestellt werden.

# § 154 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- <u>(1) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt ein ordnungsgemäßes Studium des betreffenden Moduls entsprechend der Modulbeschreibung und dem Studienverlaufsplan voraus.</u>
- (12) Der Prüfling muss während jeder Modulprüfung im Studiengang "Lehramt an Haupt- und Realschulen" mit den gewählten, zu prüfenden Unterrichtsfächern ain der Justus-Liebig-Universität Gießen immatrikuliert sein und er-darf zum Prüfungszeitpunkt nicht beurlaubt sein.
- (2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt ein ordnungsgemäßes Studium des betreffenden Moduls entsprechend der Modulbeschreibung voraus. Die jeweiligen Anmeldefristen für Module, Veranstaltungen und Prüfungen werden von den Fachbereichen festgelegt. In Ausnahmefällen, in denen die Unmöglichkeit der rechtzeitigen Anmeldung glaubhaft gemacht wird, ist eine spätere Anmeldung über das Prüfungsamt für die Lehramtsstudiengänge möglich.

#### § 165 Prüfungszeitpunkt und Meldefristen

- (1) Die modulabschließenden Prüfungen müssen in der Regel vor Beginn des Folgesemesters stattfinden.
- (2) Die Anmeldung zu den modulbegleitenden Prüfungen erfolgt in der Regel zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Veranstaltung. Die Anmeldung zu modulabschließenden Prüfungen erfolgt erst im letzten Modulsemester.
- (2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt mit der Anmeldung zum jeweiligen Modul.

# § 167 Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Über die Zulassungen zu den Modulprüfungen entscheidet das vorsitzende Mitglied des zuständigen Modulprüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung zur Modulprüfung muss versagt werdengilt mit der Anmeldung als erteilt, wenn es sei denn der Prüfling hat die erforderlichen Nachweise über die Prüfungsvoraussetzungen bzw. Prüfungsteilleistungen nicht erbracht hat oder wenn der Prüfling die betreffende Modulprüfung an der Justus-Liebig Universität Gießen oder an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat den Prüfungsanspruch endgültig verloren.
- (23) Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag des Prüflings der zuständige ModulprüfungsausschussPrüfungsausschuss.
- (3) In der Anlage 2 kann geregelt werden, ob die regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung als Prüfungsvorleistung Voraussetzung für die Erteilung eines Leistungsnachweises ist. Wird die regelmäßige Teilnahme gefordert, jedoch keine Aussage zu ihrem Umfang getroffen, gilt diese bei Teilnahme an der Mehrheit der Sitzungen als erfüllt.

# § 178 Modulprüfungen

...

(6) Für jede nicht bestandene Teilprüfung beträgt die Dauer der Klausur mindestens 45 Minuten, die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt jeweils mindestens 15 Minuten, für die Überarbeitung der Hausarbeit stehen mindestens 14 Tage zur Verfügung; die Modulbeschreibung enthält eine entsprechende Regelung. Die Punktzahl der betreffenden Teilprüfung wird zu gleichen Teilen aus den Punkten aus dem ersten Prüfungsversuch und den Punkten aus der Ausgleichsprüfung errechnet; bestanden ist die Teilprüfung bei mindestens 5 Punkten. Weist das Ergebnis Dezimalstellen auf, geht die Punktzahl mit einer Dezimalstelle ohne Berücksichtigung weiterer Dezimalstellen in die Berechnung entsprechend der Modulbeschreibung ein. Verzichtet der bzw. die Studierende auf die Ausgleichsprüfung bzw. die Ausgleichsprüfungen oder wird bzw. werden diese nicht bestanden oder führt ihr Bestehen nicht zum Bestehen der modulbegleitenden Prüfungen insgesamt, kommt es zu einer Wiederholungsprüfung gemäß § 25 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

...

# (9) Prüfungsformen sind insbesondere:

- Klausuren,
- Essays,
- Hausarbeiten,
- Übungsaufgaben,
- mündliche Prüfungen,
- Präsentationen (mündl.: Seminarvorträge, schriftl.: Posterpräsentationen),
- Portfolios (strukturierte Dokumentationen individueller studienbezogener Lern- und Arbeitsleistungen),
- Protokolle,
- Berichte (z.B. Exkursions- und Praktikumsberichte),
- diagnostische Einzelfallgutachten,
- praktische Prüfungen.

(10) Schriftliche Arbeiten (z.B. Referate, Hausarbeiten etc.) sind von dem Prüfling nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen, insbesondere hat er schriftlich mit der Abgabe der Arbeit zu versichern, dass er diese selbständig verfasst und alle von ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat und die Überprüfung mittels Anti-Plagiatssoftware duldet.

#### § 198 Rücktritt und Versäumnis

- (1) Der Rücktritt von einer Prüfung ist bis spätestens 3 Tage vor dem Prüfungstermin <u>bzw. dem Prüfungszeitraum (je nach Regelung eines Fachs)</u> ohne Angabe von Gründen möglich, <u>es sei denn, das Fach oder der Fachbereich hat andere Regelungen getroffen</u>; dieses gilt nicht für Ausgleichs- und Wiederholungsprüfungen. Der Rücktritt <u>ist dem zuständigen Modulprüfungsausschuss über das prüfungsverwaltungssystem erfolgen oder ist dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen.</u>
- (2) Der Rücktritt von der Prüfung ist bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag auch innerhalb der Frist von 3 Tagen vor der Prüfung möglich. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe über das Prüfungsamt beim zuständigen Modulprüfungsausschuss-zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist mit dem Antrag ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Zweifelsfall kann das vorsitzende Mitglied des Modulprüfungsausschuss-Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen. Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes im Alter von bis zu 14 Jahren gleich. Eine Entscheidung über die Anerkennung der Gründe durch das vorsitzende Mitglied des Modulprüfungsausschusses hat vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. Der Rücktritt bei Vorliegen triftiger Gründe ist auch bei Ausgleichs- und Wiederholungsprüfungen möglich; es gelten die gleichen Bestimmungen.
- (3) <u>Studierende, die gemäß Absatz 1 von einer Prüfung zurücktreten, müssen sich zum nächstmöglichen Termin wieder zur Prüfung anmelden.</u> Für die von der Prüfung zurückgetretenen Studierenden nach Absatz 2 wird in angemessener Frist ein Nachholtermin für die Prüfung anberaumt. Ein Rücktritt von dieser Nachholprüfung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe nach Absatz 2 möglich.
- (4) Liegt kein ordnungsgemäßer Rücktritt nach Absatz 1 oder die Anerkennung triftiger Gründe nach Absatz 2 vor, wird gilt die Prüfung als nicht bestanden ("Ungenügend = 0 Punkte") erklärt.

# § 2190 Durchführung der Modulprüfungen

...

#### § 201 Nachteilsausgleich

Im gesamten Prüfungsverfahren ist auf die Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung sind vor Eröffnung des Prüfungsverfahrens vom Prüfling durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, in Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Modulprüfungsausschusses Direktorium des Zentrums für Lehrerbildung ein amtsärztliches Attest verlangen. Macht ein Prüfling, gestützt auf das ärztliche Attest, glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gewährt das Direktorium des Zentrums für Lehrerbildung den Nachteilsausgleich dem Grunde nach und gleicht die Modulprüfungskommission der bzw. die Prüfende gleicht durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus. Dies gilt sinngemäß für sämtliche Anforderungen der Modulbeschreibungen neben der Prüfungsleistung.

# § 221 Bewertung der Modulprüfungsleistungen

Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Modulabschließende Prüfungen (erster Prüfungsversuch und Wiederholungsprüfungen) sind von der Modulprüfungskommission abzunehmen und zu bewerten. Die ersten Prüfungsversuche in modulbegleitenden Prüfungen können von einer Prüferin bzw. einem Prüfer abgenommen und bewertet werden; die Ausgleichs- und Wiederholungsprüfungen werden von der Modulprüfungskommission abgenommen und bewertet.

## § 232 Bildung der Noten

...

## § 243 Täuschung

- (1) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener <u>oder nicht angegebener</u> Hilfsmittel <u>oder Quellen</u> zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden <u>("Ungenügend = 0 Punkte")</u>. Handelt es sich um den ersten Prüfungsversuch in einer modulabschließenden Prüfung, steht dem Prüfling nur noch die Wiederholungsprüfung offen. Handelt es sich um den ersten Prüfungsversuch innerhalb einer der modulbegleitenden Prüfungen eines Moduls, gelten die modulbegleitenden Prüfungen im betreffenden Modul insgesamt als nicht bestanden und dem Prüfling steht auch hier nur noch die Wiederholungsprüfung offen. Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener <u>oder nicht angegebener</u> Hilfsmittel <u>oder Quellen</u> zu beeinflussen, gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (2) Ein Prüfling, der sich einer Störung des Prüfungsablaufes schuldig gemacht hat, kann von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden.
- (3) Ist dem Prüfling bereits bei einer vorherigen Prüfung innerhalb desselben <u>Moduls Studiengangs</u> eine Täuschung nachgewiesen worden, <u>gilt gelten</u> bei erneuter Täuschung die Prüfung <u>und der Studiengang</u> als endgültig nicht bestanden.

#### § 254 Wiederholung der Modulprüfung

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung ist stets eine modulabschließende Prüfung. Für die Wiederholungsprüfung können Empfehlungen etwa über den erneuten Besuch von Lehrveranstaltungen gegeben werden; andernfalls ist die Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Termin anzutreten. eErfolgreich abgeschlossene Teilprüfungen aus dem ersten Versuch können auf vorherigen Antrag des bzw. der Studierenden durch die/den Modulverantwortliche/n angerechnet anerkannt werden. Die Wiederholungsprüfung ist bei bewilligtem Antrag in Umfang und Inhalt entsprechend anzupassen.

(2) Der Modulprüfungsausschuss Prüfungsausschuss bzw. der/die Prüfungskommissionen Prüfer/in legt die Wiederholungsfristen und das Verfahren fest. Die Regelungen sind so zu treffen, dass dadurch ein Teilzeitstudium nicht beeinträchtigt wird.

•••

## § 265 Akteneinsicht

(1) Nach jeder Modulprüfung wird dem Prüfling auf Antrag Akteneinsicht gewährt. <u>Diese kann an bestimmte</u> Fristen gebunden sein.

(2) Das Akteneinsichtsrecht kann durch Beschluss des zuständigen Modulprüfungsausschusses an bestimmte Fristen gebunden werden.

# III. Bestimmungen über die Zwischenprüfung und die mit ihren Ergebnissen in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung eingehenden Module

# § 267 Zwischenprüfung

Im Studiengang "Lehramt an Haupt- und Realschulen" ist nach § 11 Abs. 4 HLbG spätestens bis zum Ende des dritten Semesters, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zum Ende des fünften Semesters, eine Zwischenprüfung abzulegen. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der bzw. die Studierende ein Studium im Umfang von 60 Leistungspunkten nachweist und das erste Schulpraktikum erfolgreich absolviert hat; die Leistungspunkte müssen im Umfang von jeweils circa 20 Leistungspunkten aus den Grundwissenschaften und den beiden Unterrichtsfächern kommen. Bei nachgewiesenem Teilzeitstudium, Studiengangs- und Fachwechseln treffen trifft das Direktorium des Zentrums für Lehrerbildungdie Modulprüfungsausschüsse angemessene Regelungen.

# § 278 In die Erste Staatsprüfung eingehende Module

•••

# IV. Schlussbestimmungen

# § 29 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium im Studiengang "Lehramt an Haupt- und Realschulen" im Wintersemester 2005/06 oder später beginnen.
- (2) Studierende, die das Studium im Sommersemester 2005 oder davor begonnen haben, beenden es nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen.
- (3) Das modularisierte Lehrangebot wird, beginnend mit dem Wintersemester 2005/06, schrittweise eingeführt: Module nach dieser Ordnung werden für das erste Studiensemester erstmals zum Wintersemester 2005/06, für das zweite Studiensemester erstmals zum Sommersemester 2006, für das 1. und 3. Studiensemester im Wintersemester 2006/07 und so weiter angeboten. Ist für ein bestimmtes Semester das modularisierte Lehrangebot vorhanden, werden Lehrveranstaltungen nach den alten Bestimmungen nicht mehr angeboten; die Fachbereiche stellen mit Hilfe von Anrechnungstabellen sicher, dass die Studierenden, die nach den alten Bestimmungen studieren, den für sie geltenden Lehrveranstaltungspflichten im Rahmen des modularisierten Lehrangebots nachkommen und die bisherigen Leistungsnachweise erwerben können.
- (4) Ein Lehrangebot nach Maßgabe der alten Bestimmungen wird letztmalig zum Wintersemester 2007/08 angeboten.

# § 2830 Inkrafttreten

...